

## S a t z u n g

der Stadt Jever über die Festsetzung des  
Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen  
an der Augustenstraße (Teilstrecke Mühlen-  
straße bis einschl. Flurstück 254/9 und  
Teil des Flurstücks 254/17)

---

Aufgrund der §§ 6 und 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 08. Oktober 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38/1977, Seite 497 ff.) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41) in der Fassung des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 325) beschließt der Rat der Stadt Jever folgende Satzung:

### § 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs. 1 und 2 der Straßenausbaubeitragssatzung) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbaumaßnahme Augustenstraße (Teilstück Mühlenstraße bis einschl. Flurstück 254/9 und Teil des Flurstücks 254/17) erlangten besonderen Vorteil auf 65 v.H. festgesetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt  $\varphi$ m Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 5. Oktober 1978

Stadt Jever

Im Auftrage:

gez. Sillus  
Bürgermeister

gez. Andersen  
Stadtamtsrat

1/84

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 20  
vom 1. November 1978.